

**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Herausgeber:** Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 33 (1917)

**Heft:** 51

**Rubrik:** Bau-Chronik

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 18.07.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Organ  
für  
die Schweiz.  
Meisterschaft  
aller  
Handwerke  
und  
Gewerbe,  
deren  
Forderungen und  
Verträge.

# Illustrirte schweizerische Handwerker-Zeitung

Unabhängiges  
Geschäftsblatt  
der gesamten Meisterschaft

XXXIII.  
Band

Direktion: **Jean-Goldinghausen Erben.**

Erscheint je Donnerstags und kostet per Semester Fr. 8. 60, per Jahr Fr. 7. 20  
Zusatzrate 25 Cts. per einpaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen  
entsprechenden Rabatt

Zürich, den 21. März 1918

**Wochenspruch:** Wer fest auf dem Sinne beharret,  
der bildet die Welt sich.

## Bau-Chronik.

Baupolizeiliche Bewilligungen der Stadt Zürich wurden am 15. März für folgende Bauprojekte, teilweise unter Bedingungen, erteilt: 1. Brieger & Cie. für

den Umbau der Häuser Friedensgasse 5 und 7, Z. 1; 2. J. Mörr's Erben für einen Umbau Bahnhofstr. 77, Z. 1; 3. J. Huber für 2 Freitreppen Sihlrainstr. 16, Z. 2; 4. Locher & Cie. für einen Lagerschuppen an der Allmendstrasse, Z. 2; 5. A. Blickenstorfer für 2 Dachwohnungen Steinstrasse 27, Z. 3; 6. A. Blickenstorfer für 1 Dachwohnung Zurlindenstrasse 193, Z. 3; 7. J. Hoffstetter für einen Umbau Bräuerstrasse Nr. 14, Z. 4; 8. Gebr. Iseli für ein Geschäftshaus Josefstasse 227, Z. 5; 9. Gebr. Tüscher & Cie. für Abänderung der genehmigten Pläne für die Fabrikumbaute Hardturmstr. 301, sowie für einen Werkstattanbau daselbst, Z. 5; 10. Genossenschaft Walche für ein Geschäftshaus Walchstrasse 11/15, Z. 6; 11. S. Ritterband für ein Geschäftshaus Weinbergstrasse 43 und einen Anbau Weinbergstrasse 45, Z. 6; 12. A. Schmidt für Abänderung der genehmigten Pläne für einen Umbau Hegibachstrasse Nr. 15, Z. 7; 13. Prof. Dr. H. Sieveling für einen Dachstockumbau Belfinstofstrasse 18, Z. 7; 14. Stadt Zürich für ein Nichtschwimmerbassin in der Bädanstalt am Utoquai, Z. 8;

15. Lebensmittelverein Zürich für einen Laden Schneckenmannstr. 9, Z. 7.

Für die Mobiliananschaffung in den Gebäuden der Amtsvormundschaft, des Jugendheims und des Arbeitsamtes im Selnau in Zürich wird vom Stadtrat beim Großen Stadtrate ein Kredit von Fr. 88,500 nachgesucht.

Zum Problem der Wohnungs-Frage im Kanton Zürich wurde von der Vertrauensmännerversammlung der demokratischen Bezirkspartei Horgen folgender Beschluß gefaßt: Da sich der Wohnungsmangel besonders in den industriellen Landgemeinden des Kantons immer fühlbarer zeigt, ist der Regierungsrat einzuladen, Erhebungen zu veranstalten, den Gemeinden und Genossenschaften geeignete Vorschläge für den Bau von Wohnhäusern zu unterbreiten, besonders auch Baupläne zur Verfügung zu stellen und den Bau neuer Straßen mehr als bisher zu fördern und zu unterstützen.

Für die Neubauten im Wiefendanger Ried: Pächterhaus, Scheune und Schweine-Stallungen, verlangt der Stadtrat von Winterthur einen Kredit von 123,000 Fr., damit die 83 Zucharten Land auch rationell bewirtschaftet werden können.

Bauliches aus Bümpliz (Bern). Die Gemeinde Bümpliz beschloß, Gemeindefohnbauten auf dem fogen. Brännacker zu erstellen.

Baufkredite des Kantons Baselstadt. Der Große Rat bewilligte 36,500 Fr. für den Erwerb einer Landparzelle für den Hafen von Kleinhüningen. Nach-

dem die freisinnige und die liberale Fraktion die Einstellung eines Postens von 20,000 Franken für die Vorarbeiten für ein Volkshaus ins Budget zugesichert hatten, stimmten die Sozialdemokraten dem Kredit für das Anatomie-Gebäude zu, der eine Höhe von 800,000 Fr. erreicht. Ferner wurde ein Kredit von 130,000 Fr. für die Verlegung des Werkhofes bewilligt.

## Verbilligung der Baukosten für Kleinwohnungsbauten.

(Korrespondenz.)

Zu den hierüber in No. 42 und 46 dieses Blattes erschienenen Artikeln, die alle Beachtung verdienen, mögen einige Beiträge aus der Praxis als Ergänzung dienen. Dabei sind schweizerische Verhältnisse zugrunde gelegt.

### I. Allgemeines.

Wenn ausgeführt wird, daß die Baupolizeibeamten vielfach gegenüber Neuerungen zu ängstlich sind und in den Anforderungen eher zu weit gehen, so mag das oft zutreffen. Aber man darf dabei nicht vergessen, daß der Beamte an kantonale und örtliche Vorschriften gebunden ist und daß die Begehren um „Ausnahmen“ immer weiter von der allgemeinen Norm abgehen möchten. Jeder stützt sich auf den Vorhergehenden, nicht auf die allgemeine Regel, und bedeutet man ihm, daß es bei einer gewissen Grenze sein Bewenden habe, so wird dies dem Baupolizeibeamten als „Willfür“ gedeutet. Um diesem Vorwurf zu entgehen, verharren manche bei der Vorschrift und gestatten keine Ausnahmen. So sehr man die „Zugehörigkeit“ dann einigermaßen begreift, sollte man doch einen Ausweg finden. Wenn die kantonalen Vorschriften für die Einführung von Neuerungen hinderlich sind, so soll die Gemeindebehörde eine Änderung bewirken, entweder allgemein gültig oder dann für den besondern Fall und, wenn Beobachtung nötig ist, auf Zusehen hin. Ist die Oberbehörde damit einverstanden, so wird die Gemeindebehörde diese Ausnahmen nicht nur nicht einschränken, sondern im Gegenteil auf allen Gebieten, wo sie selbständig vorschreiben kann, möglichst weit entgegenkommen. Es kann auch nicht immer darauf abgestellt werden, ob man dies und jenes an andern Orten schon gemacht oder gar, ob es sich so und so viele Jahre bewährt hat. Beamte, die eine große Erfahrung besitzen, werden solche Neuerungen doch beurteilen können; oder sie werden Sachleute aus dem betreffenden Beruf be-

grüßen und mit ihnen das Richtige finden. Man macht überhaupt mit dem Bezug von Sachleuten zur Abklärung solcher Fragen im allgemeinen so gute Erfahrungen, daß man dieses Verfahren jedem Baupolizeibeamten nur empfehlen kann. Hat die Behörde die Ausnahme gesetzlich festgelegt, so sind die Grenzen gezogen, und der Beamte ist gesichert, mit den Bewilligungen nicht weiter gehen zu müssen.

Im Kanton St. Gallen ist das Verfahren noch einfacher. Da ein Überbauungsplan die Bauvorschriften überhaupt ändern oder ergänzen kann, ist es möglich, für ganze Quartiere von Kleinwohnungen einen „Quartier-Bauplan“ aufzustellen und der Gemeindebehörde alle die Ausnahmen vom ordentlichen Baureglement als wesentlichen Bestandteil der Vorlage mit einzugeben; mit der Genehmigung durch den Regierungsrat treten sie in Kraft. Diese weitfichtige Neuerung bewahrt Behörden und Bauende vor der manchmal widersinnigen Schablone und sie ermöglicht, den einzelnen örtlichen Verhältnissen Rechnung zu tragen; jederzeit können andere Neuerungen auf dem Gebiete der praktischen Bauausführung miteinbezogen und auf diesem rasch durchgeführten Verfahren der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden. Möchten andere Kantone diesem Beispiele folgen! Für „ängstliche“ Landesbehörden empfiehlt es sich, einen Versuch zu machen, der kaum fehlschlagen kann, wenn man bei erfahrenen, sachlich prüfenden Sachleuten eine Meinungsäußerung einholt.

### II. Einige besondere Ausnahmen.

a) Einfriedungen. Zu begrüßen sind lebende Hecken, die auch den Vögeln gute Unterkunft ermöglichen, oder dann Zäune aus 1,0 bis 1,2 m hohen Halbrundlatten, an Posten aus Stein- oder Betonsockeln mit  $\perp$ - oder  $\square$ -Eisen. Solche Einfriedungen, drei Mal gut mit erstklassigem Karbolineum gestrichen, halten sehr lange, kosten wenig Unterhalt, können vom Hausbesitzer unter Umständen selbst ausgebessert und vor allem gelegentlich selbst mit Karbolineum nachgestrichen werden und geben der Landschaft ein heimeliges Bild.

b) Straßenbreite. Da hat man bis vor einigen Jahren nutzlos breite Straßen angelegt. Der Grundsatz soll lauten: Verkehrsstraßen angemessen breit, allfällig mit Granitrandsteinen längs den Schalen; Wohnstraßen schmaler, bis auf 4,0 oder 3,5 m Breite herab. Wenn für Heften empfohlen wird, die Seitenstraßen nicht zu kanalisieren und mit der Straßenbefestigung möglichst zurückzuhalten, so mag das für dortige Verhältnisse und bei dem ebenen Gelände angehen. Bei unsern Witterungsverhältnissen und bei dem meist ansteigenden Gelände — solches wird aus richtigen Erwägungen ja geradezu vorgezogen — sollte man namentlich mit den Entwässerungsanlagen nicht allzusehr sparen. Das rächt sich an den Unterhaltskosten für Haus und Straße, gefährdet die Gartenanlagen und gibt der Kolonie ein unsauberes Aussehen, was gerade dort vermieden werden sollte. Wenn man sich über die Wirtschaftlichkeit einer Straße Rechenschaft geben will, führe man die Rechnung durch für eine „schöne, breite Landstraße“ und eine für die Verkehrs-Verhältnisse gerade genügende Straßenbreite; man wird erstaunt sein, wie viel Mehrausgaben an Bodenerwerb, Baukosten und Unterhaltskosten eine nur um einen Meter breitere Straße bringt. Solche Rechnungen vermögen meistens auch den eingeschwoenensten Freund breiter „Zukunftstraßen“, daran zu überzeugen, daß alles seine Grenzen hat, ganz abgesehen davon, daß der um 1 m breitere Vorgarten noch nutzbringend verwertet werden kann. Die Vorgärten sind reichlich zu bemessen aus 3 Gründen: Einmal kann man aus ihnen hinsichtlich Zier- und Nutzgarten nur etwas erfreuliches

**Joh. Graber, Eisenkonstruktions - Werkstätte**  
Winterthur, Wülflingerstrasse. — Telephon.

**Spezialfabrik eiserner Formen**

für die

**Zementwaren-Industrie.**

Silberne Medaille 1908 Mailand.

Patentierter Zementrohrformen - Verschluss.

== Spezialartikel: Formen für alle Betriebe. ==

**Eisenkonstruktionen jeder Art.**

Durch bedeutende

Vergrößerungen

2889

**höchste Leistungsfähigkeit.**